

Berlin, 26. Juni 2026

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Positionspapier

Vorschläge zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versor- gung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Basierend auf den Referentenentwürfen des Bundesmi-
nisteriums für Wirtschaft und Klimaschutz aus 2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Vorbemerkung.....	4
3	Zusammenfassung	5
4	Vorschläge zu einzelnen Regelungen	8
4.1	Zu § 1 – Gegenstand der Verordnung	8
4.1.1	Wärme-Contracting	8
4.1.2	Abweichungsverbot.....	9
4.1.3	Verbraucherbegriff	10
4.1.4	Klimaschutzziele in der Fernwärmeversorgung	10
4.2	Zu § 1a – Veröffentlichungspflichten	10
4.3	Zu § 3 – Bedarfsdeckung	10
4.4	Zu § 4 – Art der Versorgung	13
4.5	Zu § 7 – Grundstücksbenutzung	13
4.6	Zu § 8 – Baukostenzuschüsse	14
4.7	Zu § 9 – Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses	14
4.8	Zu § 10 – Hausanschluss	14
4.9	Zu § 11 – Übergabestation	15
4.10	Zu § 16 – Zutrittsrecht	16
4.11	Zu § 18 – Messung.....	16
4.12	Zu § 24 – Abrechnung, Preisanpassungsklausel.....	17
4.12.1	Abrechnungszeitpunkt	17
4.12.2	Zu Absatz 4 - Preisanpassungsklauseln	17
4.12.3	Weitere Überlegungen zu Absatz 4.....	18
4.12.4	Zu Absatz 5 bis 7	22
4.13	Anpassung von Preisanpassungsklauseln.....	22

4.14	Umgang mit wärmewendebedingten Kosten für die Dekarbonisierung	23
4.15	Preisanpassung infolge (neuer) staatlicher Mehr- oder Minderbelastungen in der Wärmeversorgung.....	26
4.16	Zu § 32 – Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung.....	26
4.17	Zu § 36 – Übergangsregelungen.....	27

1 Einleitung

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht vor, die AVBFernwärmeV zügig zu überarbeiten, zu modernisieren und dabei die Interessen der Versorgungsunternehmen und des Verbraucherschutzes ausgewogen zu berücksichtigen. Dies begrüßen wir außerordentlich.

Um die AVBFernwärmeV zügig zu modernisieren und den Interessensausgleich zwischen Wärmeversorgungsunternehmen und den Wärmekunden sicherzustellen, empfehlen wir eine Weiterentwicklung auf Grundlage des Referentenentwurfs vom 25. Juli 2024. Angesichts der enormen Zukunftsaufgabe, eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen, muss es gelingen, dass die AVBFernwärmeV ein Regelwerk bereitstellt, das es den Versorgern unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Kunden ermöglicht, die notwendigen Investitionen vorzunehmen und die Refinanzierung sicherzustellen.

An seine Stellungnahmen aus dem Jahr 2024 anknüpfend möchte sich der BDEW mit dem vorliegenden Positionspapier in die Überlegungen zur Weiterentwicklung der AVBFernwärmeV einbringen. Wichtig ist, dass die seit 2024 abermals gestiegenen Herausforderungen an die Wärmeversorgung angemessen gewürdigt und in dem noch laufenden Verfahren berücksichtigt werden.

2 Vorbemerkung

Die Wärmeversorgung steht im Lichte der Wärmewende vor einem bedeutenden Wandel hin zu einer klimaneutralen Versorgung. Die Wärme wird künftig aus Erneuerbaren Energien oder mit neuen Technologien, etwa unter Nutzung von Abwärme erzeugt. Sie ist ein wichtiger Baustein für die klimaneutrale Energieversorgung von morgen. Die Fernwärmeversorgung ist und wird dabei auch in Zukunft ein Eckpfeiler der Wärmeversorgung sein.

Wichtig ist, dass der Ordnungsgeber in der Diskussion um die Änderung der AVBFernwärmeV hinreichend beachtet, dass Investitionen in die Wärmeversorgung sowohl auf Seiten des Versorgungsunternehmens als auch auf Seiten des Verbrauchers attraktiv bleiben müssen, sollen die Klimaschutzziele und in Anbetracht derer die konkreten Ziele der Wärmewende erreicht werden. Neben der kommunalen Wärmeplanung an sich und dem angestrebten Ausbau der Fernwärme, sind insbesondere die konkreten Dekarbonisierungsvorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) von erheblicher Relevanz. Die Erreichung der Klimaschutzziele erfordert in der Praxis Umstellungen in der Brennstoffbeschaffung bzw. Erzeugungstechnologie, Umstrukturierungen im Versorgungssystem und im Zuge dessen sowohl Investitionen in den Bestand als auch die Vornahme von erheblichen Neuinvestitionen in die moderne und zukunfts-feste Infrastruktur.

Dafür braucht es **Planungs- und Investitionssicherheit**. Nur mit langfristigen, verlässlichen und konsistenten Regelungen können die Wärmeversorger ihre Investitionen zu fairen Bedingungen wieder refinanzieren und ihren Kunden eine attraktive Wärmeversorgung anbieten. Fortentwicklungen des Rechtsrahmens müssen mit Bedacht vorgenommen und auf gegenläufige Effekte überprüft werden. Bei allen Weiterentwicklungen ist es wichtig, dass die Wirkungsweisen der jeweiligen Regelungen auch im Hinblick auf das Gesamtsystem hinreichend gewürdigt werden. So beruht die AVBFernwärmeV seit je her auf einem ausgewogenen Synallagma, das heißt auf einem wohl austarierten Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zwischen den Versorgungsunternehmen und ihren Kunden. Dies muss beibehalten werden. Die Vertragsverhältnisse müssen nach wie vor rechtssicher abgeschlossen werden können. Hierfür zeigt sich die AVBFernwärmeV bislang ausreichend flexibel, was sie angesichts der Vielgestaltigkeit der Wärme- und Fernwärmeversorgung auch bleiben muss.

Zudem ist den Besonderheiten der Wärme- und insbesondere auch der Fernwärmeversorgung Rechnung zu tragen. Anders als etwa die Strom- oder Gasversorgung über bundesweit verknüpfte Netze handelt es sich bei der Fernwärme um regional begrenzte **integrierte Systeme**, die Fernwärmeerzeugung, Fernwärmetransport und die Kundenbedürfnisse optimieren und (richtigerweise) keinen Entflechtungsvorgaben unterliegen. In den regionalen Netzen werden die Fernwärmeerzeugung und die Versorgung auf das jeweilige Gebiet individuell ausgerichtet. Entsprechend müssen sich auch die vertraglichen Ausgestaltungen, beispielsweise zu den Preisanpassungsklauseln oder den Vertragslaufzeiten, von denen im Strom- und Gasbereich unterscheiden und dieser Individualität Rechnung tragen. Das gilt in gleichem Maße für die dezentrale Versorgung, beispielsweise über ein Nahwärmenetz, für die die besonderen Bestimmungen der AVBFernwärmeV ebenfalls sachgerechtere Lösungen anbieten.

3 Zusammenfassung

Neben Anpassungen, die im Lichte einer Modernisierung der AVBFernwärmeV notwendigerweise vorzunehmen sind, erachtet der BDEW vor dem Hintergrund der erheblichen Transformationsaufgabe im Zuge der Wärmewende die folgenden Inhalte in einer novellierten Verordnung als unerlässlich.

Refinanzierung der Investitionen in den Aus- und Umbau der Wärmenetze ermöglichen

Die Wärmeversorgungsunternehmen benötigen ausreichende Möglichkeiten, die Transformation bestehender Versorgungsstrukturen wirtschaftlich realisieren zu können. Kosten aus der Umsetzung gesetzlich vorgegebener Maßnahmen müssen – sofern sie nicht anderweitig staatlich gefördert werden – auch erwirtschaftet werden können.

Die zahlreichen neuen gesetzlichen Aufgaben der Wärmeversorger im Zuge des Wandels hin zu einer klimaneutralen, dekarbonisierten Wärmeversorgung dürfen nicht zu ungerechtfertigten Belastungen bei den Versorgungsunternehmen führen. Der Verordnungsgeber hat dies mit dem Entwurf eines § 24a AVBFernwärmeV-E im Juli 2024 bereits erkannt, wonach dem *„Fernwärmeversorgungsunternehmen, das im Zuge der Wärmewende seinen eingesetzten Energieträger wechselt oder die Beschaffungsstruktur wesentlich ändert“*, die Möglichkeit eingeräumt wurde, die mit dem Kunden vereinbarte und auf Grund der geänderten Umstände ansonsten leerlaufende Preisanpassungsklausel anzupassen.

Eine Besonderheit bildet aber der Fall, dass während der vereinbarten Vertragslaufzeit neue Kosten für die Dekarbonisierung entstehen, etwa zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen aus § 29 ff. WPG, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für beide Vertragsparteien nicht kalkulierbar waren, und die allein nach Maßgabe der – auch einer angepassten – Preisanpassungsklausel nicht vollständig an die Kunden weitergegeben werden können. Wollte das Wärmeversorgungsunternehmen den Preis infolge solcher neuen Kosten erneut kalkulieren und diesen neuen Preis dem Vertrag zugrunde legen, hätte es nach derzeitiger Rechtslage nur die Möglichkeit, die Verträge einvernehmlich anzupassen oder diese dem Kunden gegenüber zu kündigen und neue Verträge abzuschließen.

Auch Preisanpassungsklauseln können die notwendigen Investitionen nicht unbedingt abbilden. Denn sie dienen im Zusammenhang mit dem Abschluss langfristiger Verträge dazu, zukünftige Kostenentwicklungen abzubilden – aber nicht ohne Weiteres dazu, neue Investitionen zu refinanzieren. Hierin liegt ein zentrales Kernproblem im Transformationsprozess. Bei wesentlichen Änderungen des Erzeugungsmix oder einem Wechsel des Energieträgers ist das Versorgungsunternehmen zwar berechtigt und verpflichtet, dadurch unwirksam gewordene Preisanpassungsklauseln einseitig anzupassen. Wenn es dem Versorgungsunternehmen jedoch trotz Anpassung der Preisanpassungsklausel an die veränderten Kostenstrukturen aufgrund von **Dekarbonisierungsinvestitionen** nicht gelingt, die notwendigen Investitionen damit zu refinanzieren, muss es darüber hinaus berechtigt sein, auch in laufenden Vertragsverhältnissen den Basispreis anzupassen. Die Änderung von Kostenstrukturen infolge von **Investitionen zur Erreichung gesetzlich verbindlicher Dekarbonisierungsziele** darf nicht dazu führen, dass Versorger bestehende Verträge kündigen und Neuverträge abschließen müssen. Diese Folge wäre weder rechtlich gerechtfertigt noch – angesichts des gesellschaftlichen Konsenses zur Vollziehung der Wärmewende – sachgerecht. Vielmehr muss es den Versorgungsunternehmen erlaubt sein, derartige gesetzlich initiierte Neukosten innerhalb der Vertragslaufzeit an seine Kunden weiterzugeben, die letztlich an der Umstellung der Wärmeversorgung partizipieren.

Planungs- und Investitionssicherheit erfordern rechtssichere Mechanismen zur pragmatischen Vertragsanpassung und umlagefähigen Kostendeckung. Dass Versorgungsunternehmen in der Praxis dazu gezwungen sind, kurze Vertragslaufzeiten anzubieten oder von Änderungskündigungen Gebrauch zu machen, um neue Preise über Neuverträge abzubilden, stellt derzeit eine nicht zufriedenstellende Notlösung dar. Bevorzugt werden rechtssichere Anpassungsmechanismen unter klaren verordnungsrechtlichen Voraussetzungen, die den Kunden vor ungerechtfertigten, willkürlichen Preisanpassungen während der Vertragslaufzeit schützen. Der Kundenschutz könnte alternativ auch durch ein unter bestimmten Voraussetzungen stehendes Sonderkündigungsrecht gewährleistet werden.

Ausreichende Flexibilisierung bei der Preisanpassung notwendig

Bei der Gestaltung der Preisanpassungsklausel kommt es nach aktueller Rechtslage darauf an, dass ein dem Kostenelement gleichwertiges Marktelement verwendet wird. Gleichwertigkeit ist aber nicht durch eine gleiche Gewichtung zu erreichen. Zu starre Vorgaben schränken die Möglichkeiten zur Bildung einer gerechten, angemessenen Preisanpassungsklausel unnötig ein.

Zum einen sollte das Marktelement daher bei einem künftig zunehmenden Einsatz von Erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder strombasierter Wärmeerzeugungstechnologien nicht auf einem in naher Zukunft noch auf fossilen Energieträgern basierendem Wärmemarktindex beruhen.

Zum anderen ist ein strikt hälftiger Ansatz des Marktelements nicht zielführend und als Regelfall nicht tauglich. In Netzen, die bereits transformiert worden sind oder die sich in der Transformationsphase befinden, führt ein hoher Anteil des Marktelements zu aus Kundensicht negativen Auswirkungen auf den Preis. Hier muss entsprechende Flexibilität gewahrt bleiben, indem eine geringere Gewichtung des Marktanteils (bis zu 10 %) ermöglicht wird.

Bewahrung der zehnjährigen Vertragslaufzeit

Die in § 32 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV vorgesehene Vertragslaufzeit von höchstens zehn Jahren muss erhalten bleiben. Wenn ein Wärmeversorgungsunternehmen erheblich in die bestehenden Anlagen investiert, so etwa im Zuge der Umstellung der Systeme hin zu einer klimaschonenderen, dekarbonisierten Wärmeversorgung, muss dies mit einer zehnjährigen Vertragslaufzeit verbunden sein. Nur so lässt sich die erforderliche Investitionssicherheit erzielen. Nur mit langfristigen Verträgen können die Kosten interessengerecht auf die Kunden verteilt werden.

Keine Ausweitung des einseitigen Leistungsanpassungsrecht des Kunden

§ 3 AVBFernwärmeV sieht derzeit ein Recht des Kunden vor, die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung unter bestimmten Voraussetzungen anzupassen.

Außer Acht gelassen wird dabei, inwieweit das Versorgungsunternehmen unter Nutzung erneuerbarer Energien oder unter Verwendung unvermeidbarer Abwärme die Wärme erzeugt. Erfüllt der Versorger die gesetzlichen Anforderungen hieran, ist kein ökologischer Mehrwert erkennbar, wenn Kunden mit dem eigenen Einsatz erneuerbarer Energien anstelle des Versorgers Wärme erzeugen und sich damit dem regionalen Wärmeversorgungssystem und dessen Finanzierung entziehen. Einseitige Eingriffe einer Vertragspartei in das vertraglich vereinbarte Synallagma sollten nur in gerechtfertigten Fällen und unter strengen Voraussetzungen möglich sein.

Die Rahmenbedingungen für eine kundenseitige Leistungsanpassung müssen folglich klarer definiert werden. Eine einseitige Anpassung der Wärmeleistung darf den Wandlungsprozess hin zu einer dekarbonisierten Wärmeversorgung in effizienteren Wärmenetzen nicht erschweren, indem zusätzliche und unnötige Investitions- und Planungsunsicherheiten geschaffen werden.

4 Vorschläge zu einzelnen Regelungen

Die nachfolgenden Vorschläge orientieren sich an den zuletzt vorgelegten Referentenentwürfen vom 25. Juli 2024 sowie vom 28. November 2024 und greifen die bereits in den Stellungnahmen vom 20. August 2024 sowie vom 4. Dezember 2024 eingebrachten Forderungen des BDEW auf.

4.1 Zu § 1 – Gegenstand der Verordnung

4.1.1 Wärme-Contracting

Der BDEW würde eine Regelung begrüßen, mit der der Ordnungsgeber zum Ausdruck bringt, dass es Besonderheiten in der dezentralen und individuellen Wärmeversorgung gibt, die in der AVBFernwärmeV Berücksichtigung finden müssen. Es sollte klargestellt werden, dass bzw. unter welchen Voraussetzungen die AVBFernwärmeV auf das Wärme-Contracting anzuwenden ist. Um das zu gewährleisten, ist eine noch zu diskutierende Begriffsbestimmung erforderlich, die jedoch nicht an das Eigentum an der Wärmeerzeugungsanlage anknüpfen sollte.

Gleichzeitig müssen aus Sicht des BDEW auch Ausnahmen für das Contracting geregelt werden, die den Besonderheiten in der dezentralen und individuellen Wärmeversorgung gerecht werden. In dem Referentenentwurf aus dem Jahr 2022 war dies etwa noch in § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV-E vorgesehen. Zuletzt fand sich in dem Entwurf aus 2024 eine entsprechende

Regelung in § 1a Abs. 4 AVBFernwärmeV-E, deren Regelungsgehalt sich jedoch lediglich auf die Veröffentlichungspflichten bezog.

Ausnahmen von den Veröffentlichungspflichten auf der Unternehmens-Internetseite für die dezentrale Versorgung sind richtig. Denn solch umfassende Veröffentlichungspflichten stellen die Betreiber dezentraler und individueller Wärmeversorgungsmodelle vor erhebliche Herausforderungen. Die in dem Vorentwurf aus 2024 genannten Veröffentlichungspflichten wären mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und für die Kunden auch ohne Nutzen. Veröffentlichungspflichten dienen generell dazu, dem Verbraucher Informationen und Vergleichsmöglichkeiten bei der Auswahl des Versorgers zu ermöglichen. Dies ist bei Contracting wegen der Individualität jeder einzelnen Lösung schwierig zu erreichen. Es gibt keine untereinander „vergleichbaren“ Contracting-Lösungen bei unterschiedlichen Liegenschaften. Der Verbraucher erhält individuelle Angebote und alle für seine Entscheidung erforderlichen Informationen im Vertragsabschlussprozess.

Contracting-Modelle werden auf die einzelnen Kundenbedürfnisse ausgerichtet und mit diesen abgestimmt. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie ausschließlich für die Versorgung einer bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses definierten Liegenschaft, bzw. Liegenschaften entwickelt wurden, und daher im weiteren Verlauf in aller Regel keine weiteren Kunden akquiriert werden können. Zur Refinanzierung der getätigten Investitionen stehen daher nur die Erlöse aus der Wärmeversorgung eben jener Liegenschaften zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund werden etwa regelmäßig andere, längere Vertragslaufzeiten benötigt, damit die Investitionskosten über einen angemessenen Grundpreis zurückgeführt werden können. Gleiches gilt z.B. für die Vorgabe der öffentlichen Bekanntgabe in § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV oder etwa für eine etwaige Kompensation bei der kundenseitigen Anpassung der Leistung nach § 3 AVBFernwärmeV.

4.1.2 Abweichungsverbot

Der Ordnungsgeber sollte keine Einschränkung notwendiger Flexibilitäten durch ein zu strenges Abweichungsverbot verursachen.

§ 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV regelt aktuell, unter welchen Voraussetzungen von den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung abgewichen werden kann. Im Zuge der Novellierung der AVBFernwärmeV gilt es zu beachten, dass eine zu enge Bindung an die Vorgaben der AVBFernwärmeV den Bemühungen beider Vertragsparteien entgegenstehen kann, die Vorgaben unter anderem des WPG und des GEG/GModG umzusetzen. Hierfür braucht es Flexibilität, in Einzelfällen von einzelnen Regelungen der AVBFernwärmeV abweichen zu können.

Anhand der Regelungen zur Laufzeit der Verträge wird dies besonders deutlich: Längere Laufzeiten als die in § 32 AVBFernwärmeV vorgesehenen zehn Jahre, die sich z.B. an der

technischen Lebensdauer der Anlagen orientieren, würden günstigere Grundpreise ermöglichen, weil die Investitionen über eine längere Dauer abgeschrieben werden könnten. Dadurch würde gerade im Contractingbereich überhaupt erst die Voraussetzung geschaffen, um die Wärmewende überall sozialverträglich umsetzen zu können.

4.1.3 Verbraucherbegriff

Soweit in der AVBFernwärmeV-E auf den Verbraucherbegriff i. S. d. § 13 BGB abgestellt werden sollte, regt der BDEW an, dass die jeweiligen Sonderregelungen der AVBFernwärmeV nur für ebensolche Verbraucher gelten, nicht aber für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Diese fallen laut Rechtsprechung des BGH ebenfalls unter den Verbraucherbegriff des § 13 BGB, wenn bereits eines der Mitglieder Verbraucher in diesem Sinne ist. Wohnungseigentümergeinschaften bzw. deren Verwaltungen treten jedoch gegenüber dem Fernwärmeversorger nicht als Verbraucher, sondern als vermietetähnliche Interessensgemeinschaft auf und bedürfen aufgrund dessen auch nicht denselben Schutz wie Einzelpersonen.

4.1.4 Klimaschutzziele in der Fernwärmeversorgung

Im Zeichen des Klimaschutzes und der hierfür notwendigen Energie- und Wärmewende sollte auch für die Vereinbarung allgemeiner Versorgungsbedingungen im Sinne der AVBFernwärmeV einleitend klargestellt werden, dass die Erreichung der Dekarbonisierungsziele ermöglicht werden soll. Dies ließe sich etwa durch die Einfügung eines neuen Absatzes in § 1 AVBFernwärmeV erreichen: *„(5) Die Verordnung dient der Verwirklichung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland.“*

4.2 Zu § 1a – Veröffentlichungspflichten

§ 1a AVBFernwärmeV beinhaltet zahlreiche Veröffentlichungspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen.

Im Zuge einer Novellierung der AVBFernwärmeV gilt es zu bedenken, dass viele Veröffentlichungspflichten zu einem hohen bürokratischen Mehraufwand für die Versorger führen würden. Daher sollte der Detaillierungsgrad der Informationen je nach Kundengruppe oder Art der Versorgung im Netz unter dem Aspekt der politisch geforderten Entbürokratisierung reduziert oder zumindest differenziert werden. Letztlich muss der Aufwand der Datenbereitstellung immer in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Kunden stehen.

4.3 Zu § 3 – Bedarfsdeckung

Es ist nicht verständlich, weswegen Wärmenetzkunden dazu berechtigt sein sollen, die Wärmeleistung einseitig ohne weitere Bedingungen anpassen zu können. Die Festlegung des

Anschlusswerts (AW) ist Voraussetzung für die Prüfung der hydraulischen Realisierbarkeit, die wirtschaftliche Betrachtung, die richtige technische Ausführung (Rohrleitungs- und Übergabestationsdimensionierung) und die Bepreisung eines Netzanschlusses. Die Bestimmung der Wärmeleistung erfolgt auf Grundlage der Wärmebedarfsberechnung des Kunden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ordnet dem vom Gebäudeeigentümer benannten Wärmebedarf einen bestimmten Volumenstrom zu, der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bereitzuhalten ist. Dem Volumenstrom wird sodann eine bestimmte Leistung zugewiesen. Damit bestimmt der vom Kunden zu ermittelnde Wärmebedarf die Wärmeleistung und den Umfang der Lieferpflicht des Fernwärmeunternehmens.

Wenn kundenseitig die Entscheidung für den Fernwärmeanschluss erfolgt, sollte auch die Wärmeleistung feststehen. Eine Änderung der Wärmeleistung nach wenigen Monaten ist nicht sachgerecht. Wenn – um der Verbesserung der Gebäudeeffizienz nicht im Wege zu stehen – eine Anpassung der Wärmeleistung gewünscht wird, sollte dies nur nach mehreren Jahren, also etwa nach Ende der Erst-Vertragslaufzeit oder späterer Vertragslaufzeitverlängerungen erfolgen.

Eine einseitige Anpassung der Wärmeleistung darf außerdem nicht dazu führen, dass sich wegen einzelner Kunden zum Nachteil der anderen angeschlossenen Kunden trotz vertraglicher Zusage die Abnahmedichte verringert, was wiederum zu Preiserhöhungen bei den anderen Kunden führen kann. Eine Änderung des § 3 AVBFernwärmeV würde auch dafür sorgen, dass der Versorger die sich aus einer einseitigen Leistungsanpassungen ergebenden Risiken in seine Preiskalkulation einpreisen müsste, was die Wärmeversorgung zusätzlich zur Wärmewende unnötig verteuert, und damit als weiterer Baustein einer sozialverträglichen Wärmewende im Wege steht.

Insbesondere in kleineren Wärmenetzen werden Erzeugung, Netzbetrieb und Abnahme maßgeschneidert und individuell auf die Bedürfnisse der Kunden ausgelegt. Dies ist auch maßgeblich für die Höhe der Investitionen sowie die Kalkulation von Preisen. Daher ist es wichtig, dass die Kunden auch im Nachgang die von ihnen bestellten und installierte Wärmeleistungen abnehmen bzw. bezahlen. Sollte es im Nachgang zu Reduzierungen der Anschlussleistung und somit zu Einnahmenveränderungen beim Versorgungsunternehmen kommen, so kann die Investition nicht wie geplant refinanziert werden.

Ein Anpassungsrecht des Kunden muss zumindest unter die Bedingung gestellt werden, dass damit ein ökologischer Mehrwert verknüpft ist. Es sollte auch dann keine Anpassungs- oder Ausstiegsmöglichkeiten bestehen, wenn es sich um ein effizientes, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Wärmenetz handelt.

Im Weiteren wären folgende Punkte zu beachten:

- Sinnvoll wäre es, die Leistungsanpassung von der Vorlage einer neuen Wärmebedarfsberechnung durch den Kunden abhängig zu machen, aus der sich der neue (geringere) Wärmebedarf ergibt. Denn eine neue Wärmebedarfsberechnung ist notwendige Voraussetzung, um dem neuen Bedarf einen neuen Volumenstrom zuzuordnen.
- Zwingend wäre es, dass der Kunde nur ein Recht für eine Reduzierung der Vertragsleistung erhält, nicht aber das Recht auf eine Erhöhung der Vertragsleistung. Dieses Recht muss explizit ausgeschlossen werden. Einerseits kann auch das Wärmeversorgungsunternehmen nur so viel Leistung anbieten, wie tatsächlich im jeweiligen Netz verfügbar ist. Andererseits würde sonst völlig losgelöst von der vertraglichen Vereinbarung – je nach den hierfür vorgesehenen Fristen – womöglich eine mehrfache Optimierung der Bezugsleistung durch den Kunden erfolgen können (vor dem Winter erfolgt die Erhöhung), wodurch der Wärmeversorger keinerlei Planungsgrundlagen mehr hätte.
- Der Aufwand für etwaige durch die Leistungsanpassung notwendige Arbeiten an der Übergabestation bzw. am Hausanschluss muss dem Kunden in Rechnung gestellt werden dürfen.
- Folgerichtig wäre eine Kompensation der Kosten des Versorgers, die dieser infolge der nachträglichen Leistungsanpassung nicht mehr anderweitig refinanzieren kann. Denn der Kunde, der einen gemäß den allgemeinen Versorgungsbedingungen langfristig laufenden Vertrag mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen abschließt, geht damit auch eine ihn verpflichtende Bindung ein, die impliziert, dass mit seiner Zahlung des vereinbarten Preises auch die durch das Unternehmen kalkulierten Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit anteilig bezahlt werden. Würde infolge einer Leistungsanpassung ein geringerer Preis bezahlt, blieben die Kosten auf der anderen Seite dessen ungeachtet bestehen, was im Ergebnis nicht sachgerecht wäre.

Orientieren könnte sich der Ordnungsgeber auch an den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sowie den vergleichbaren Vorgaben des Artikel 24 der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II bzw. RED III), der weit strengere Anforderungen an ein einseitiges Leistungsanpassungsrecht des Kunden enthält. Eine Anlehnung an diese Maßgaben würde auch zur Harmonisierung der Rechtsordnung beitragen.

Ein Anpassungsrecht des Kunden sollte etwa in Anlehnung an § 29 Abs. 7 WPG ausgeschlossen sein, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Anforderungen des § 29 Abs. 1 WPG erfüllt oder wenn eine der Befreiungen nach § 29 Abs. 2, 3, 4 oder 5 WPG vorliegt. Kommt das Fernwärmeversorgungsunternehmen seinen Verpflichtungen zur Dekarbonisierung nach, gibt es auch keinen Grund, dass sich der Kunde mit der Begründung, erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung nutzen zu wollen, vom Vertrag löst.

Dem Ansatz in Art. 24 Abs. 3 RED II folgend, sollte eine Beschränkung auf solche Kunden vorgenommen werden, die eine wesentliche Verbesserung ihrer Gesamtenergieeffizienz im Vergleich zu dem Fernwärmeversorger nachweisen können. So sollte in Fällen, in denen kein energetischer Mehrgewinn erzielt würde, beispielsweise weil auch im Fernwärmenetz bereits entsprechende Mengen Erneuerbarer Energien eingesetzt werden, eine Leistungsanpassung ausgeschlossen sein.

Darüber hinaus sieht Art. 24 Abs. 2 RED II – wenn auch nur für den Fall einer Kündigung – die Kompensation der Kosten des Versorgers vor, die dieser infolge der nachträglichen Leistungsanpassung nicht mehr anderweitig refinanzieren kann. Dieser Gedanke ließe sich ebenfalls in die nationale Regelung des § 3 AVBFernwärmeV übertragen. Denn der Kunde, der einen gemäß den allgemeinen Versorgungsbedingungen langfristig laufenden Vertrag mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen abschließt, geht damit auch eine ihn verpflichtende Bindung ein, die impliziert, dass mit seiner Zahlung des vereinbarten Preises auch die durch das Unternehmen kalkulierten Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit anteilig bezahlt werden. Würde infolge einer Leistungsanpassung ein geringerer Preis bezahlt, blieben die Kosten auf der anderen Seite dessen ungeachtet bestehen, was im Ergebnis nicht sachgerecht wäre. Eine Lösung könnte in einer einmaligen Kostenbeteiligung des Kunden liegen.

4.4 Zu § 4 – Art der Versorgung

Wünschenswert wäre eine klarstellende Regelung, wonach für eine öffentliche Bekanntmachung die Veröffentlichung auf der Website des Versorgers ausreichend ist. Die Veröffentlichung in regionalen Zeitungen ist nicht mehr zeitgemäß und entspricht nicht dem Kundeninformationsverhalten. Zudem ist die öffentliche Bekanntmachung insbesondere für Versorger kleiner Netze unverhältnismäßig kostenintensiv. Auch die individuelle Mitteilung bedeutet im Übrigen einen erheblichen Aufwand für die Versorgungsunternehmen sowie erhebliche Ausgaben.

4.5 Zu § 7 – Grundstücksbenutzung

Die Inanspruchnahme eines Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks darf in der Fernwärme, vor allem bei einem komplexen Siedlungsbau, beispielsweise bei notwendigen Kellerdurchbauten, nicht zu ineffizienten und vermeidbaren Kostensteigerungen führen. Im Vergleich zu Gasleitungen (und der dafür gefundenen Regelung in § 12 Abs. 1 NDAV) entstünden hierdurch weit höhere Anschlusskosten aufgrund der abweichenden technischen Gegebenheiten.

Dies wäre aus Sicht des BDEW nicht vereinbar mit den Zielen der Wärmewende und der kommunalen Wärmeplanung sowie dem Ziel, Wärmenetze auszubauen. Die alleinige Verlegung

allein auf dem Grundstück des Anschlusskunden kann in Einzelfällen die Kosten so erheblich steigern, dass ein Anschluss für den Kunden wiederum unattraktiv werden würde.

4.6 Zu § 8 – Baukostenzuschüsse

Eine Absenkung der Baukostenzuschüsse, etwa auf 50 Prozent der Kosten, widerspräche der politischen Zielstellung, Wärmenetze aus- und umbauen zu wollen. Denn eine Absenkung der individuellen Beteiligung des Anschlussbegehrenden an den notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Wärmeverteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, belastet am Ende die allgemeinen Preise der Wärmeversorgung, was wiederum auch eine sozial gerechte Verteilung der Kosten beeinflusst. Auch der mit dem Baukostenzuschuss beabsichtigte Effekt, dass der Anschlussbegehrende einen Netzanschluss wählt, der möglichst wenige Kosten verursacht, würde reduziert. Zudem würden Anschlüsse an ein bestehendes Netz mit bereits festgeschriebener Preisstruktur hierdurch erschwert werden, da eine Wirtschaftlichkeitslücke beim Versorger entstehen würde, wenn der Baukostenzuschuss nicht hinreichend die durch den Neuanschluss entstehenden Kosten abdeckt.

Eine Absenkung des Baukostenzuschusses würde das Gegenteil dessen bewirken, was politisch gewollt ist, und den Ausbau von Wärmenetzen erschweren. Der BDEW schlägt daher vor, es bei der aktuellen Regelung zu belassen.

4.7 Zu § 9 – Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses

Wünsche des Kunden bei der Auswahl der Nachunternehmer können nur berücksichtigt werden, wenn rechtliche, technische oder wirtschaftliche Gründe des Wärmeversorgungsunternehmens dem nicht entgegenstehen. Eine weitergehende Regelung kann in der Praxis zu Fragestellungen und damit zu Rechtsunsicherheiten führen. So ist dies organisatorisch nicht immer möglich, jegliche Kundenwünsche zu berücksichtigen. Auch könnten Ausschreibungspflichten dem entgegenstehen.

4.8 Zu § 10 – Hausanschluss

§ 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV berechtigt das Wärmeversorgungsunternehmen aktuell, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen.

Der BDEW regt an, diese Regelung systematisch und begrifflich differenzierter auszugestalten. Der Begriff der „Veränderung des Hausanschlusses“ lässt derzeit offen, inwieweit hiervon

sämtliche Fallgestaltungen von der technischen Anpassung über die physische Trennung bis hin zum vollständigen Rückbau umfasst sind.

Eine sachgerechte Differenzierung könnte wie folgt aussehen:

- Veränderung des Hausanschlusses

Hierunter sollten klassische technische oder bauliche Änderungen am bestehenden Hausanschluss fallen, etwa Verlegungen, Anpassungen oder Umbauten aufgrund geänderter baulicher Gegebenheiten beim Anschlussnehmer. Aktuell werden diese Fälle unproblematisch von § 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV erfasst.

- Trennung des Hausanschlusses vom Fernwärmenetz

Davon zu unterscheiden wäre die physische oder technische Trennung eines Anschlussnehmers vom Netz, wenn dieser den Wärmebezug beendet. Die hierbei entstehenden Kosten können individuell veranlasst sein und wären in diesem Fall vom veranlassenden Anschlussnehmer zu übernehmen.

- Rückbau stillgelegter Hausanschlüsse

Wirtschaftlich bedeutender wäre schließlich ein vollständiger Rückbau, also der Fall, dass ein bereits stillgelegter Hausanschluss oder stillgelegte Anschlussbestandteile vollständig entfernt bzw. beseitigt werden sollen. Die hierbei entstehenden Rückbaukosten können für die Versorgungsunternehmen, insbesondere in kleineren Netzen, wirtschaftlich erheblich sein. Sie treten zusätzlich zu den ohnehin entstehenden Belastungen durch eine geringere Netzauslastung und wegfallende Erlöse hinzu.

Um den veranlassenden Anschlussnehmer mit solchen für den Rückbau anfallenden Kosten nicht zu belasten, sollte für diese Fallvariante eine umfassende Duldungspflicht des Anschlussnehmers für stillgelegte Hausanschlüsse oder Hausanschlusssteile normiert werden. Danach sollte der Anschlussnehmer grundsätzlich dulden müssen, dass ein stillgelegter Hausanschluss im Grundstück bzw. Gebäude verbleibt, soweit und solange deren Verbleib dem Anschlussnehmer zumutbar ist und keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen bestehen. Verlangt der Anschlussnehmer gleichwohl entgegen dieser Duldungspflicht den Rückbau, wäre die Kostentragung die konsequente Folge seines individuellen Veranlassungsbeitrags.

Als normativer Anknüpfungspunkt könnte sich § 8 AVBFernwärmeV anbieten, soweit dort die Duldung der Nutzung von Grundstücken für Zwecke der Fernwärmeversorgung geregelt ist.

4.9 Zu § 11 – Übergabestation

Soweit das Wärmeversorgungsunternehmen verlangen kann, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und

Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt (wenn diese zu dessen Versorgung erforderlich sind), wäre in diesem Zusammenhang eine Erstreckung auf weitere technische Geräte, wie z. B. Gateways, Repeater u. ä. angezeigt, die zur Umsetzung der Anforderungen an fernauslesbare Zähler gemäß der FFVAV erforderlich sind.

4.10 Zu § 16 – Zutrittsrecht

Die Pflicht des Kunden, dem Versorgungsunternehmen in bestimmten Situationen Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren, sollte sich nicht auf den Zutritt zu Messeinrichtungen beschränken. Sofern ein Zutritt zur Wartung oder Reparatur von Anlagenteilen, oder zur Unterbrechung oder zur Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV durch das Wärmeversorgungsunternehmen notwendig ist, genügt die Zugänglichkeit zur Messeinrichtung nicht. Hier müssen für die beschriebenen Fälle, also wenn es nicht allein um die Ablesung, Prüfung, den Austausch der Messeinrichtung geht, auch sonstige Anlagenteile zugänglich sein.

4.11 Zu § 18 – Messung

Der mit der Einführung der FFVAV gestrichene § 18 Abs. 2 AVBFernwärmeV (alt) sah vor, dass die Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts auf andere Weise als nach § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV (alt) erfolgen bzw. vereinbart werden konnte, wenn die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden diene. Hierin lag die rechtliche Grundlage für die Umrechnung der Messung über Gas-/Stromzähler.

Seit dem Inkrafttreten der FFVAV soll die Messung nur noch über einen Wärmemengenzähler möglich sein und der Smart-Meter-Rollout unmittelbar erfolgen. Vor allem bei Contracting-Anlagen, wie den am Markt vielfach eingesetzten Gasbrennwertthermen, kann es auch bei modernen Geräten aufgrund der technischen Gegebenheiten dazu kommen, dass zwei Wärmemengenzähler (WMZ) erforderlich sind, die bei einer Eichfrist von sechs Jahren und einer sinnvollen Vertragslaufzeit von mindestens zehn Jahren wenigstens einmal ersetzt werden müssten. Es würde also im Bestand zu unnötigen Doppelinvestitionen kommen, die vor dem Hintergrund begrenzter Fachkräfte und dem Ziel einer effizienten Energiewende unnötige Ressourcen binden würden. Hieraus würden mutmaßlich Zusatzkosten für die Kunden entstehen, da Einsparungen voraussichtlich geringer ausfallen als die entstehenden Mehrkosten.

Es müsste daher folglich eine Ausnahme vorgesehen werden, wonach vereinbart werden kann, dass die Messung und das Entgelt auf andere Weise vorgenommen und ermittelt werden können, wenn die Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden dient.

Nach § 18 AVBFernwärmeV übernimmt das Wärmeversorgungsunternehmen die Verantwortung für u.a. die Auswahl, Installation und Unterhaltung der Messeinrichtungen. Sollte, wie im Entwurf aus November 2024 vorgesehen, eine Möglichkeit des Übergangs des zuständigen Messstellenbetreibers – soweit in der Fernwärme überhaupt von dieser Rolle gesprochen werden kann – auf einen Messstellenbetreiber, der nicht das Wärmeversorgungsunternehmen selbst ist, vorgesehen werden, schlägt der BDEW vor, das Angebot eines Bündelangebots entsprechend § 6 MsbG im Bereich der Fernwärme ausschließlich dem Wärmeversorgungsunternehmen oder einem vom diesem beauftragten Dritten vorzubehalten. Denn die Leistungen bzgl. der Messung sind in aller Regel Bestandteil der Wärmelieferverträge. Es bestehen keine separaten Verträge über den Messstellenbetrieb. Aufgrund fehlender Standards (Messstellenrahmenverträge, Marktkommunikation, usw.) würde ein Herauslösen der Leistungen des Messstellenbetriebs aus den Lieferverträgen und ein Übergang dieser Leistungen an einen Messstellenbetreiber, der nicht das Wärmeversorgungsunternehmen (oder ein Beauftragter Dritter) ist, einen nicht unerheblichen Aufwand für Versorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber bedeuten.

4.12 Zu § 24 – Abrechnung, Preisanpassungsklausel

4.12.1 Abrechnungszeitpunkt

Eine Verpflichtung der Versorgungsunternehmen, dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums zu übermitteln, wäre zu kurz. Innerhalb von nur sechs Wochen werden zahlreiche Wärmeversorgungsunternehmen dies nicht leisten können. Bei Bestandsanlagen müssen Kunden teilweise noch vor Ort abgelesen werden. Eine Selbstablesung durch den Kunden ist auch nicht in allen Fällen möglich, insbesondere dann, wenn der Kunde keinen Zugang zum Zähler hat. Auch sind die Versorgungsunternehmen häufig von der Vorlage der Rechnungen von Vorlieferanten abhängig, die nicht immer innerhalb von sechs Wochen erfolgt.

Realistischer wären stattdessen drei bis vier Monate, innerhalb derer die Rechnung vorzulegen ist.

4.12.2 Zu Absatz 4 - Preisanpassungsklauseln

Nach Auffassung des BDEW gibt es grundsätzlich keinen Bedarf, in § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV Änderungen vorzunehmen. Im Gegenteil würde jede Änderung von § 24 AVBFernwärmeV die mühsam durch die Rechtsprechung erarbeitete Rechtssicherheit für den Rechtsanwender zu Nichte machen und dadurch ausgerechnet jetzt, in der bevorstehenden, entscheidenden Phase der Wärmewende weitere Risiken im Hinblick auf die Refinanzierung der zu tätigen Investitionen schaffen. Es gibt keinen zwingenden rechtlichen Grund hierfür. Die

Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt. **Offene Punkte wurden durch eine sehr detaillierte letztinstanzliche Rechtsprechung geklärt.** So hat der BGH in mehreren Entscheidungen die Vorgaben für die Gestaltung einer Preisanpassungsklausel im Laufe der Zeit immer weiter präzisiert. In seiner jüngeren Rechtsprechung zur Rechtmäßigkeit von Preisanpassungsklauseln in der Fernwärmeversorgung hat das Gericht noch einmal deutlich herausgestellt, dass in der Fernwärmeversorgung andere rechtliche Voraussetzungen gegeben sind als vergleichsweise in der Strom- oder Gasversorgung. Kernaussage des BGH ist, dass die Wirksamkeit einer Preisanpassungsklausel an den Vorgaben der spezielleren Regelung des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV zu messen ist und nicht an den Voraussetzungen der §§ 307 ff. BGB.

Die Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV resultierten aus den Besonderheiten der Fernwärme, wie beispielsweise den hohen Investitionen in die Netze und Erzeugungsanlagen sowie der mehrjährigen Laufzeit für Fernwärmeversorgungsverträge. Dieser Regelung kommt damit eine Ausnahmestellung zu. Nicht zuletzt aus dem Aspekt des Kundenschutzes wird damit sichergestellt, dass das vertragliche Synallagma, also das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung während der Dauer des Fernwärmeversorgungsvertrages gewahrt bleibt. Im Interesse einer reibungslosen Wärmewende muss vermieden werden, dass durch eine Umgestaltung der Regelung neue Rechtsstreitigkeiten hergerufen werden und erst in einigen Jahren Rechtsklarheit herbeigeführt werden kann. Gerade in dieser wichtigen Phase des Ausbaus eines klimaneutralen Fernwärmesystems wäre dies kontraproduktiv.

4.12.3 Weitere Überlegungen zu Absatz 4

Im Weiteren nimmt der BDEW aktuell Diskussionen zu einzelnen Bestandteilen der Preisanpassungsklausel, zu deren besseren Verständlichkeit sowie zu einer höheren Transparenz wahr, zu denen folgende Punkte anzumerken sind.

- **Kostenechtheit**

Der aktuell geltende **Grundsatz der Kostenorientierung sollte beibehalten werden.** Der BGH hat dabei in seiner Rechtsprechung bekräftigt, dass die wirklichen Kosten nicht im Detail offengelegt werden, sondern die kostenmäßigen Zusammenhänge hinreichend erkennbar sein müssen. Wenn im Zuge der Preisanpassung auf „echte“ Kosten abgestellt werden müsste, wäre dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Das Kostenelement der Preisanpassungsklausel muss auch bereits heute die tatsächliche Kostenentwicklung der Fernwärmelieferung möglichst nah wiedergeben.

Eine auf Kostenechtheit gerichtete Preisanpassungsklausel würde erhebliche praktische Probleme nach sich ziehen. So stünden beispielsweise tatsächliche Kosten erst nachträglich nach Ablauf der Lieferperiode fest, was vor allem dann auf Schwierigkeiten stößt, wenn Wärme aus unterschiedlichen Erzeugungs- und/oder Bezugsquellen bereitgestellt wird. Und was zudem

dazu führen würde, dass der Wärmekunde zum Zeitpunkt des Verbrauchs der Wärme noch nicht wissen können, wie teuer diese ist. Auch könnten keine öffentlich zugänglichen Preisbestimmungselemente wie Indizes oder Börsenpreise gewählt werden, weil damit eine „kostenechte“ Wiedergabe der konkreten, individuellen Kosten des Versorgers nicht möglich wäre. Das würde aber wiederum die (öffentliche) Überprüfbarkeit der Preisanpassungen stark einschränken. Geregelt werden müsste zudem, ob eine Kostenechtheit alle beim Wärmeversorgungsunternehmen anfallenden Kosten beträfe oder etwa nur die Brennstoffkosten. Kostenechtheit würde zudem hinsichtlich der Preisanpassungsklausel zu einer deutlich höheren Komplexität führen, da die echten Kosten (gerade bei einer Vielzahl von Erzeugungseinheiten/-quellen) sich aus sehr vielen einzelnen Kostenbestandteilen zusammensetzen.

Denkbar wäre ein Heranziehen „echter Kosten“ zur Abbildung der Kostenentwicklung daher allenfalls in Ausnahmefällen, auf freiwilliger Basis.

Der BGH stellt im Übrigen in seiner überzeugenden Rechtsprechung zu sogenannten „Vorlieferantenfällen“ wiederkehrend klar, dass wenn der Liefervertrag des Fernwärmeversorgungsunternehmens für den eingesetzten Brennstoff seinerseits einer mathematisch bestimmten Preisänderung unterliegt, konsequenterweise auch diese im Vorlieferverhältnis vereinbarte mathematische Preisänderung und nicht die Preise bzw. die (sonstige) Marktentwicklung des tatsächlich eingesetzten Brennstoffes maßgeblich sein dürfen.

Zu klären wären auch die Anforderungen an die Nachweisführung hinsichtlich tatsächlicher Kosten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Beschaffungsvorgänge und Margen sind nicht durch die Versorgungsunternehmen preiszugeben. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen darf nicht dazu gezwungen werden, seine Kostenkalkulation uneingeschränkt im Detail offenzulegen, da dies zu massiven Nachteilen im Beschaffungswettbewerb und damit für den Kunden führen kann.

- **Verwendung von Indizes**

Die Verwendung von Indizes kann die aktuell von § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV geforderte Kostenorientierung nachvollziehbar und objektiviert gewährleisten und bringt darüber hinaus weitere Vorteile, auch gegenüber einer Abbildung „echter“ Kosten mit sich. Indizes werden u.a. vom Statistischen Bundesamt (Destatis) veröffentlicht und verantwortet. Die Versorger verwenden in der Regel nur solche oder vergleichbare Indizes. Die Indizes spiegeln die allgemeine Kostenentwicklung wider und wirken damit (neben dem Marktelement) als Korrektiv zu den tatsächlichen Kosten. Indizes führen somit auch zu einer Marktkonformität in der Beschaffung und schützen den Kunden vor der Weitergabe überhöhter Kosten.

In dem Fall, dass mehrere Brennstoffe („Portfoliobeschaffung“) eingesetzt werden, kann mit Hilfe von Indizes eine komplizierte Formel mit mehreren Faktoren vermieden werden.

Zudem ist zu beachten, dass die Versorgung mit Fernwärme ein Massenkundengeschäft ist (so zuletzt BGH ausdrücklich mit Urte. v. 27.09.2023, Az. VIII ZR 263/22) und die Verwendung von Indizes zur Abbildung des Kostenelementes einem berechtigten Interesse an der Vereinfachung entspricht.

Werden Indizes verwendet, wäre eine Beschränkung auf bestimmte Indizes zu prüfen. Entscheidend wird sein, dass ein Index sich bestmöglich an die tatsächlichen Kosten annähert. Ob ein Index richtig gewählt wurde, kann dabei nur entsprechend der spezifischen Wärmeversorgungssituation beantwortet werden. Welche konkreten Indizes die Kostenorientierung oder auch die Marktentwicklung am ehesten wahren, kann daher nicht durch den Ordnungsgeber im Vorfeld beantwortet werden. Auch der BGH hat kürzlich erneut bestätigt, dass den Versorgungsunternehmen ein Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Preisanpassungsklausel (Urte. v. 27.09.2023, Az. VIII ZR 263/22) gewährt werden muss. Nur so können die individuellen Systemverhältnisse adäquat abgebildet werden.

Dementsprechend sollte die Verordnung die Verwendung bestimmter Indizes auch nicht pauschal vorgeben oder untersagen. Es genügt, allgemeine Vorgaben zu treffen, die die Unternehmen bei der Auswahl des Index mit Blick auf ihre spezifische Kosten- und Erzeugungssituation, aber auch für die Abbildung des Wärmemarktes zu beachten haben.

- **Marktelement**

Das Marktelement dient als Korrektiv zum Kostenelement und bildet den kartellrechtlichen Marktansatz ab. Zu enge Bestimmungen seitens des Ordnungsgebers hierzu sind nicht geeignet, da sie gerade nicht den Marktgegebenheiten entsprechen und damit vielmehr kontraproduktiv wären.

Wenn überlegt wird, inwieweit die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, wie von § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV gefordert, angemessen berücksichtigt werden können, könnte aber womöglich auch eine **differenzierte Betrachtung** erfolgen. So könnte die Referenz zur Zusammensetzung eines den Wärmemarkt repräsentierenden Preisindizes modifiziert werden. Der Wärmemarkt ist derzeit noch überwiegend von dem Einsatz fossiler Energieträger geprägt, dementsprechend setzt sich auch der Wärmepreisindex des statistischen Bundesamts weit überwiegend aus fossilen Energieträgern zusammen. Ein hierauf rekurrierendes Marktelement wäre nur in solchen Fällen passgenau, in denen auch der Arbeitspreis die Kosten fossiler Energieträger abbildet.

Bei der Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien oder Abwärme könnte es hingegen eine Verschiebung innerhalb des Wärmepreises hin zu den Grundpreisen geben, etwa dann, wenn damit eine hoher Grundlastanteil abgedeckt würde (z.B. Tiefengeothermie) und eine zusätzliche Spitzenlast weniger erforderlich wäre. Bei der Nutzung von Wind, Sonne und Erdwärme

entstehen die Kosten im Wesentlichen auch bei der Erschließung dieser Energieträger (Investitionen), die aber über die Grundpreise und nicht über den Arbeitspreis abgebildet werden. Der Arbeitspreis wäre in einem solchen Fall von geringerem Gewicht.

- **Verhältnis von Kosten- und Marktelement**

Die Vorgabe eines bestimmten Verhältnisses birgt die deutliche Gefahr in sich, dass unbillige Ergebnisse die Folge sind und von den Kunden als missbräuchlich empfunden werden. Die aktuelle Formulierung des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV ist und bleibt sachlich angemessen und trägt zusammen mit der Wertung des BGH der individuellen Wärmeversorgung vor Ort ausreichend Rechnung. Demnach müssen Kosten- und Marktelemente grundsätzlich gleichrangig berücksichtigt werden. Abweichungen könnten aber bei sachlicher Rechtfertigung möglich bleiben. So könnte es weiter insbesondere beim Einsatz von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme berechnete Ausnahmen geben (siehe auch vorstehend). Dem Marktelement könnte hier beispielsweise ein geringeres Gewicht beigemessen werden, um dem Vorwurf eines „missbräuchlichen“ Ansatzes von Kosten entgegenzutreten.

Insbesondere bei der Versorgung mit Wärme aus 100% Erneuerbaren Energien, stellt sich die Frage nach der Gewichtung eines Marktelements. Dem Kunden, der sich aus diesem Grund für diese Wärmeversorgung entschieden hat, ist es nur schwer vermittelbar, warum der Wärmepreis einer erneuerbaren Energieanlage in Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, wie Gas inklusive des CO₂-Preises gebildet wird. In solchen Fällen könnte erwogen werden, eine Ausnahme dergestalt zuzulassen, eine Preisänderungsklausel auch ohne Marktelement zu verwenden.

- **Muster einer Preisanpassungsklausel**

Würde ein Muster einer Preisanpassungsklausel (zum Arbeitspreis), etwa als Anlage zur AVBFernwärmeV in Betracht gezogen werden, so ist anzumerken, dass es eines solchen Musters einerseits angesichts der BGH-Rechtsprechung grundsätzlich nicht bedarf. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Vorgabe nicht die Vielfalt der individuell gerechten Versorgungslösungen beeinträchtigen darf und zu stark in Wettbewerb und die Vertragsautonomie eingreift. Dies gilt insbesondere auch für eine explizite Bezugnahme auf bestimmte Indizes des Statistischen Bundesamts.

In jedem Fall müssten zumindest Abweichungen davon ausdrücklich, ohne größeren Begründungsaufwand möglich bleiben.

4.12.4 Zu Absatz 5 bis 7

Mit der Einführung der Gasbeschaffungsumlage nach § 26 EnSiG stellt sich die Frage nach dem – ohnehin leider nur sehr eingeschränkten – künftigen Anwendungsbereich der **Absätze 5 bis 7 in § 24 AVBFernwärmeV**.

Die Regelungen in § 24 Abs. 5 bis 7 AVBFernwärmeV erweisen sich daher als entbehrlich.

4.13 Anpassung von Preisanpassungsklauseln

Der BDEW begrüßt es ausdrücklich, dass der Ordnungsgeber mit seinem Entwurf aus Juli 2024 die Notwendigkeit einseitiger Anpassungen der Preisanpassungsklauseln erkannt hat.

Jedoch darf der Anwendungsbereich nicht zu kurz greifen, indem nur auf einen Energieträgerwechsel abgestellt wird. Eine Anpassung der Preisanpassungsklausel kann auch in anderen Fällen notwendig sein, um die Kostenorientierung der Preisanpassungsklausel weiterhin sicherzustellen, beispielsweise wenn zwar der Energieträger beibehalten wird, aber die Konditionen der Vorlieferung sich ändern, und dadurch beispielsweise ein Umstieg auf einen anderen Index erforderlich wird, um weiterhin eine Preisentwicklung entsprechend der Kostenentwicklung sicherzustellen.

Aus Sicht des BDEW gibt es weit mehr Situationen als den Energieträgerwechsel, in denen sich die bei Vertragsschluss gegebenen und als Vertragsgrundlage vorausgesetzten Umstände unvorhersehbar ändern können, so dass sie nicht mehr hinreichend von der vereinbarten Preisanpassungsklausel abgedeckt werden. Würde in solchen Konstellationen die Preisanpassungsklausel weiterverwendet werden, bestünde das Risiko auf Seiten des Versorgers, dass diese unwirksam wäre.

Solche unvorhersehbaren Ereignisse können beispielsweise höchststrichterliche Entscheidungen sein, die einer Anpassung der Preisanpassungsklausel selbst bedürfen. Aber auch Änderungen der vertraglichen Rahmenbedingungen, zum Beispiel im Lichte der Energie- und Wärmewende, können einen Anpassungsbedarf des Fernwärmerversorgers begründen. Die Notwendigkeit einer Umstellung der Preisanpassungsklausel kann sich auch durch technische Umrüstungen an den Anlagen ergeben, die der Erreichung der gewünschten Klimaschutzeffekte dienen. Auch hierdurch kann sich die Kostenstruktur verändern oder es können zusätzliche Kosten entstehen, die von der Preisanpassungsklausel nicht erfasst sind. Auch solche **exogenen Einflüsse** sind in aller Regel nicht von vornherein von der Preisanpassungsklausel abgedeckt.

Die aktuelle politische Diskussion um das Erreichen der Klimaschutzziele und die Vermeidung von Treibhausgasemissionen macht auch deutlich, dass die Wärmewende nur realisiert werden kann, wenn die Wärmenetze ihren erheblichen Beitrag dazu leisten. Dazu muss die leistungsgebundene Wärmeversorgung deutlich ausgebaut werden. So ist der Umbau und

Ausbau von Wärmenetzen hinsichtlich Effizienz und Nutzung von Erneuerbaren Energien sowie von Abwärme in den kommenden Jahren notwendig. Dies geht einher mit dem Bau hochinnovativer multivalenter Wärmenetze der vierten Generation, die Wärme und Kälte hocheffizient und umweltschonend bereitstellen. Die Erfüllung dieser Aufgaben kann zu einer Änderung der Erzeugungs- und Kostensituation des Fernwärmeversorgers, auch innerhalb der Laufzeit bereits abgeschlossener Versorgungsverträge führen. Hierauf muss das Versorgungsunternehmen entsprechend reagieren können und dürfen, damit die höhergesteckten Ziele des Klimaschutzes am Ende nicht gefährdet werden.

Würde der Anwendungsbereich für eine einseitige Änderung der Preisanpassungsklausel zu sehr eingeschränkt, befürchtet der BDEW in Hinblick auf die aufgeführten anderen Fallbeispiele, in denen eine solche Anpassung notwendig ist, eher eine Verschlechterung der derzeitigen Rechtslage, die es laut BGH dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter bestimmten Bedingungen auch bereits heute erlaubt, die Preisanpassungsklauseln so zu ändern, dass sie mit der sich nachträglich ändernden Rechtslage übereinstimmt. Der Ordnungsgeber griff diesen Gedanken zwar erfreulicherweise mit seinem Entwurf aus Juli 2024 auf, beschränkte ihn aber gleichzeitig auf nur einen sehr begrenzten Anwendungsfall. Es steht zu befürchten, dass dies mehr Fragen aufwirft, als es zur Problemlösung beiträgt und am Ende weitere Rechtsunsicherheit schafft, die weder Kunden noch Versorgern nützen.

Ein in dem angesprochenen Entwurf vorgesehenes Kündigungsrecht sieht der BDEW im Übrigen äußerst kritisch. Das Risiko, dass einzelne Kunden hiervon Gebrauch machen, bremst notwendige Investitionen in die Wärmeerzeugungs- und -versorgungsstrukturen unnötig aus.

Ein **Kündigungsrecht** sollte daher während der ordentlichen Erstvertragslaufzeit ausgeschlossen werden. Zumindest müsste aber zur Abfederung dieses Risikos eine Kompensation durch den Kunden für die bereits erfolgten Investitionen des Fernwärmeversorgers vorgesehen werden, so wie dies auch bei der einseitigen Leistungsanpassung durch den Kunden geregelt sein sollte (siehe hierzu bereits die Anmerkungen zu § 3 AVBFernwärmeV). Ein finanzieller Ausgleich aus Gründen des Investitionsschutzes ist insbesondere in dem Segment der dezentralen oder individuellen Wärmeversorgung zwingend erforderlich, da dort die Kündigung von Verträgen aufgrund der in der Regel geringeren Anzahl an angeschlossenen Kunden sowie der hierbei sehr genau auf die Kundenbedürfnisse zugeschnittenen Wärmeerzeugung besonders ins Gewicht fällt.

4.14 Umgang mit wärmewendebedingten Kosten für die Dekarbonisierung

Angesichts der zahlreichen neuen Aufgaben der Fernwärmeversorger im Zuge des Wandels hin zu einer klimaneutralen, dekarbonisierten Wärmeversorgung, kann der, der

AVBFernwärmeV grundsätzlich innewohnende Preisanpassungsmechanismus womöglich zu ungerechtfertigten Belastungen bei den Versorgungsunternehmen führen.

Der Ordnungsgeber hat dies bereits mit dem Entwurf eines § 24a AVBFernwärmeV-RefE im Juli 2024 erkannt, wonach dem *„Fernwärmeversorgungsunternehmen, das im Zuge der Wärmewende seinen eingesetzten Energieträger wechselt, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten“*, die Möglichkeit eingeräumt wird, die mit dem Kunden vereinbarte und *„auf Grund der geänderten Umstände“* ansonsten leerlaufende Preisanpassungsklausel einseitig anzupassen. Auch erkannte der Ordnungsgeber in diesem Zusammenhang, dass die *„dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ansonsten – neben einvernehmlichen Vertragsanpassungen – zur Verfügung stehende Alternative, die Kündigung und der Neuabschluss aller bestehenden Einzelverträge, [...] aufgrund der zumeist gegebenen Vielzahl an Verträgen sehr aufwändig“* ist.

Auch Preisanpassungsklauseln können die notwendigen Investitionen nicht unbedingt abbilden. Denn sie dienen im Zusammenhang mit dem Abschluss langfristiger Verträge dazu, zukünftige Kostenentwicklungen abzubilden – aber nicht ohne Weiteres dazu, neue Investitionen zu refinanzieren. Hierin liegt ein zentrales Kernproblem im Transformationsprozess. Bei wesentlichen Änderungen des Erzeugungsmix oder einem Wechsel des Energieträgers ist das Versorgungsunternehmen zwar berechtigt und verpflichtet, dadurch unwirksam gewordene Preisanpassungsklauseln einseitig anzupassen. Wenn es dem Versorgungsunternehmen jedoch trotz Anpassung der Preisanpassungsklausel an die veränderten Kostenstrukturen aufgrund von **Dekarbonisierungsinvestitionen** nicht gelingt, die notwendigen Investitionen damit zu refinanzieren, muss es darüber hinaus berechtigt sein, auch in laufenden Vertragsverhältnissen den Basispreis anzupassen. Die Änderung von Kostenstrukturen infolge von Investitionen zur Erreichung gesetzlich verbindlicher Dekarbonisierungsziele darf nicht dazu führen, dass Versorger bestehende Verträge kündigen und Neuverträge abschließen müssen. Diese Folge wäre weder rechtlich gerechtfertigt noch – angesichts des gesellschaftlichen Konsenses zur Vollziehung der Wärmewende – sachgerecht. Vielmehr muss es den Versorgungsunternehmen erlaubt sein, derartige gesetzlich initiierte Neukosten innerhalb der Vertragslaufzeit an seine Kunden weiterzugeben, die letztlich an der Umstellung der Wärmeversorgung partizipieren.

Planungs- und Investitionssicherheit erfordern rechtssichere Mechanismen zur pragmatischen Vertragsanpassung und umlagefähigen Kostendeckung. Dass Versorgungsunternehmen in der Praxis dazu gezwungen sind, kurze Vertragslaufzeiten anzubieten oder von Änderungskündigungen Gebrauch zu machen, um neue Preise über Neuverträge abzubilden, stellt derzeit eine nicht zufriedenstellende Notlösung dar. Bevorzugt werden rechtssichere Anpassungsmechanismen unter klaren verordnungsrechtlichen Voraussetzungen, die den Kunden vor ungerechtfertigten, willkürlichen Preisanpassungen während der Vertragslaufzeit schützen. Der

Kundenschutz könnte alternativ auch durch ein unter bestimmten Voraussetzungen stehendes Sonderkündigungsrecht gewährleistet werden.

Dementsprechend ist eine Ergänzung der AVBFernwärmeV notwendig, damit solche zusätzlichen Kosten, die aus geänderten Vorgaben des Rechtsrahmens resultieren, im Rahmen des Versorgungsvertrags berücksichtigt werden können. **Kosten aus der Umsetzung von politisch vorgegebenen Maßnahmen müssen in vollem Umfang durch die Fernwärmeversorgungsunternehmen erwirtschaftet werden können.** Werden diese gesetzlich zu bestimmten Aktivitäten verpflichtet, müssen daraus entstehende Kostensteigerungen auch innerhalb der Vertragslaufzeit Berücksichtigung finden.

Dies sollte wiederum nur dann ermöglicht werden, wenn andere Möglichkeiten, wie etwa die Inanspruchnahme von Fördergeldern nicht (vollständig) genügen, die nachweislich notwendigen Investitionen zu refinanzieren. Außerdem könnte vorausgesetzt werden, dass dem Wärmeversorgungsunternehmen im Vergleich zu dem bis dahin veranschlagten Grundpreis tatsächlich Mehrkosten entstünden. Überdies könnte eine entsprechende Regelung in der AVBFernwärmeV an weitere Bedingungen geknüpft werden:

- Die Versorgungsunternehmen müssten die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Verpflichtungen, wie etwa aus den §§ 29 ff. WPG entstehen, entsprechend nachweisen, konkreten Maßnahmen zuordnen und von einem testierten Wirtschaftsprüfer vor Erhebung des Zuschlags bestätigen lassen.
- Abgedeckt würden dem Grundpreis zuzuordnende, wirtschaftlich notwendige Investitionskosten für die Errichtung einer effizienten, die Dekarbonisierungsziele ermöglichenden Versorgungstruktur.
- Die ermittelten Kosten würden auf die jeweiligen Vertragspartner umgelegt, je nach vertraglich vereinbarter Leistung.
- Die ermittelten Kosten könnte optional entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt als einmalige Zusatzzahlung oder als laufende Rate bis zum Ende der Vertragslaufzeit, als Aufschlag auf den Grundpreis erhoben werden.

Kosten für einen möglicherweise ebenfalls vorzunehmenden Brennstoffwechsel würden durch eine Anpassung des Arbeitspreises nach § 24 AVBFernwärmeV Berücksichtigung finden.

Im Übrigen kann die Einführung und Anwendung neuer Technologien und die Ermöglichung der Verwendung neuer Brennstoffe im Zusammenhang mit einer effizienteren Betriebsführung mittel- bis langfristig auch zu Kosteneinsparungen und damit über die Preisanpassungsklausel auch zu entsprechenden Preissenkungen führen, was dem Effekt der erstmaligen Weitergabe von Dekarbonisierungskosten rechnerisch über die Laufzeit des Vertrags auch wieder entgegenwirken dürfte.

4.15 Preisanpassung infolge (neuer) staatlicher Mehr- oder Minderbelastungen in der Wärmeversorgung

Am Beispiel der jüngsten Krise in der Gasversorgung und der damit verbundenen Dynamik in der Energiepreisentwicklung zeigte sich, dass die Mechanismen der AVBFernwärmeV zur Preisanpassung dann an ihre Grenzen stoßen, wenn **gesetzliche Regelungen** eingeführt werden, die sich unmittelbar – und für beide Vertragsparteien unvorhersehbar – auf die Kosten der Wärmeversorgungsunternehmen auswirken. In Betracht kommen dabei insbesondere **staatliche Abgaben oder brennstoffbezogene Umlagen**, soweit sie die Wärmeversorgung betreffen. Beispielhaft zu nennen wäre hier die Einführung der Gasspeicherumlage. Hierdurch hervorgerufene, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses preislich nicht einkalkulierbare und damit auch in der Formel zur automatischen Preisanpassung nicht abbildbare Kostensteigerungen müssen in Ausnahmesituationen auch in der Wärmeversorgung zeitnah in die Wärmepreise einfließen können. Die in den Preisanpassungsklauseln regelmäßig verwendeten Indizes vermögen solche neuen Kostenbestandteile in aller Regel nicht abzudecken. Vertraglich vorgesehene Fristen für Preisanpassungen können vor allem bei hohen Kostenbelastungen zu spät sein. Dadurch können erhebliche Liquiditätsprobleme bei den Wärmeversorgungsunternehmen entstehen, was auch zu einer Gefährdung der Versorgung der Kunden mit Wärme führen könnte.

Um ausnahmsweise kurzfristig und angemessen auf solche überraschenden Kostenentwicklungen reagieren und somit das wirtschaftliche Risiko für beide Vertragspartner reduzieren zu können, muss in der AVBFernwärmeV ein gesetzliches Preisanpassungsrechts vorgesehen werden. Danach sollen die Fernwärmeversorgungsunternehmen – gemessen an dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – neue gesetzlich vorgegebene Mehrbelastungen, aber auch dazu korrespondierende Kostenminderungen, unmittelbar über den Wärmepreis an die Fernwärmekunden weitergeben können. Eine allgemeine Rechtsgrundlage in der AVBFernwärmeV ist notwendig, damit nicht in jedem denkbaren Fall unerwarteter Kostenänderungen, wie zuletzt etwa im Jahr 2022 aufgrund der EnSiG bedingten Preissteigerungen (vgl. hierzu die Absätze 5 bis 7 in § 24 AVBFernwärmeV) oder aufgrund der Gasspeicherumlage eine Änderung der AVBFernwärmeV vorgenommen werden muss. Ebenso wie in der Strom- und Gasversorgung, in der anlehndend an § 41 Abs. 6 EnWG regelmäßig entsprechende Regelungen zur unveränderten Weitergabe staatlich veranlasster Kosten vertraglich vereinbart werden, bedarf es auch für den Wärmebereich der Aufnahme einer Standardregelung in der AVBFernwärmeV.

4.16 Zu § 32 – Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

Die in **§ 32 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV** vorgesehene Laufzeit von zehn Jahren sollte beibehalten werden. Nur somit lässt sich die notwendige Investitionssicherheit erzielen. Das gilt

insbesondere auch mit Blick auf die Umsetzung des GEG und des WPG, womit umfassende Investitionen in die Wärmeversorgung einhergehen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass zehn Jahre weitaus kürzer sind als die wirtschaftliche Lebensdauer sowohl der Wärmeerzeugungsanlagen als auch der Netze und Netzanschlüsse.

Es geht bei der zehnjährigen Vertragslaufzeit auch nicht allein um die Refinanzierung neuer bzw. der konkreten vorhabenbezogenen Anlagen und Leitungen, sondern bei Bestandsanlagen und -netzen auch um die finanzielle Absicherung von zusätzlichen Investitionen in Anlagenweiterungen, in den Leitungsausbau oder auch in die Erneuerung von Wärmeerzeugungsanlagen. Dies betrifft beispielsweise notwendige Anpassungen der Leitungsquerschnitte in den Wärmenetzen bei einer veränderten Wärmebedarfssituation oder auch Anpassungen bei der Wärmeerzeugung, etwa zur Erreichung der Energie- und Wärmewendeziele. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist auch in diesen Fällen auf Planungssicherheit angewiesen, um die hierbei anfallenden hohen Investitionen refinanzieren zu können. In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal die Komplexität der Kostenstruktur einer umweltfreundlichen, versorgungssicheren und preisgünstigen Fernwärmeversorgung hervorzuheben. Denn diese bedarf stetig fortgesetzter erheblicher Investitionen in das Versorgungsnetz und die Erzeugungsanlagen. Dieser Investitionsbedarf tritt aber unabhängig von der Erstvertragslaufzeit des einzelnen Kunden auf. Die Kostenintensität der Fernwärmeversorgung kommt daher auch nach zehn Jahren nicht zum Erliegen.

4.17 Zu § 36 – Übergangsregelungen

Generell bedarf es, zumindest für die Dauer der regulären Erstlaufzeit eines Vertrages, eines umfassenden Bestandsschutzes, sofern und so weit Regelungen zu Belastungen der Versorgungsunternehmen führen. Es ist wichtig, dass bei der Einführung neuer Vorgaben der administrative Aufwand für die Wärmeversorgungsunternehmen handhabbar bleibt.

Dementsprechend sollte geregelt werden, dass für die Bestandverträge anstelle der nach dem Inkrafttreten aktuellen Fassung die entsprechenden Vorgängerregelungen weiterhin angewendet werden können. Dem Wärmeversorgungsunternehmen sollte dabei aber letztlich freigestellt sein, Bestandssysteme laufen zu lassen oder das dann geltende neue Recht auf alle Verträge anzuwenden.